

40

BUNDESGERICHTSHOF

IX 29 543/78 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Barbara W [REDACTED] geb. 2 [REDACTED],
Franz-O [REDACTED]-Straße 8, [REDACTED] GU [REDACTED] 8,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tammstraße 22, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

G R U N D E

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Die Klägerin verfolgt einen von ihrem Ehemann ererbten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit weiter. Dieser wurde während der ersten Zeit des zweiten Weltkrieges als Jude in Polen verfolgt, dann in das von den Sowjets besetzte Gebiet Ostpolens abgeschoben und von dort nach Sibirien verschickt. Im Oktober 1969 kam er von Polen in die Bundesrepublik Deutschland. Am 31. Dezember 1969 meldete er Entschädigungsansprüche an und bat um Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist. Wiedereinsetzung wurde später gewährt. Ende 1971 erläuterte der Erblasser seine auf die Verfolgung zurückgeführten gesundheitlichen Schäden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Gesundheits-
schadensanspruch sei wegen nicht rechtzeitiger Substantiierung
erloschen, entspricht der Rechtsprechung des Senats (BGH
RzW 1977, 222; 1979, 220). Weil die Entschädigungsberechtigung
nur aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BZG abgeleitet werden
kann, stellen sich Rechtsfragen zur Dauer der Substantiierungs-
frist bei nach § 150 BZG "Altberechtigten" (vgl. BVerfG RzW
1980, 62) nicht.

Kai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)